Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen

Handreichung für Kommunen:

Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes und für ein Starkregen-Risikomanagement

wiederaufbau.nrw

Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes können nach dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. August 2022 über die Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen (in der geltenden Fassung[1]) gefördert werden, sofern ein konkreter räumlicher Bezug zu geschädigten Siedlungsbereichen besteht.

Im Rahmen von Informationsveranstaltungen wurde die Bandbreite der von den Kommunen geplanten Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser- und Starkregengefahren deutlich und der Wunsch nach einer Handreichung zur Antragstellung für diese Maßnahmen geäußert.

Zugleich bieten die Hochwasserrahmenrichtlinie und die Richtlinie zum Starkregenmanagement in der Verantwortung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen die Förderung ähnlicher Maßnahmen an.

Daraus ergeben sich potentielle Überschneidungen und die Notwendigkeit eines abgestimmten Handelns. In mehreren Beratungs- und Abstimmungsterminen wurden in der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und unter Beteiligung der Bezirksregierung Köln Eckpunkte für die Charakteristik der im Wiederaufbau förderfähigen Maßnahmen und für das Verfahren zur Aufnahme der Maßnahmen in die kommunalen Wiederaufbaupläne nach Nummer 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen festgelegt.

Unter der **Voraussetzung**, dass eine **unmittelbare Verminderung der Gefährdung eines durch das Starkregen- und Hochwasserereignis vom Juli 2021 direkt geschädigten Bereiches erreicht wird**, **können Präventionsmaßnahmen** zum Schutz vor Starkregen- und Hochwassergefahren im Rahmen des Wiederaufbaus **gefördert werden**.

In dieser Handreichung werden die Rahmenbedingungen und das Verfahren für eine Aufnahme in den kommunalen Wiederaufbauplan und die Bearbeitung im Rahmen des Wiederaufbaus dargestellt.

[1] Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen vom 29. November 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Fördertatbestand **4**

1.1 Investive Maßnahmen 5

1.2 Konzeptionelle Maßnahmen 6

1.3 Gebietskulisse 7

2. Verfahren zur Aufnahme in den kommunalen Wiederaufbauplan **7**

2.1 Erforderliche Unterlagen und Erläuterungen 8

2.2 Bestätigung der zuständigen Wasserbehörde 9

3. Informations- und Beratungsmöglichkeiten **9**

>> BEACHTE <<

Wiederaufbau-Anträge nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe aus Juli 2021 können bis zum 30. Juni 2026 gestellt werden.

1. Fördertatbestand

In vielen Siedlungsbereichen, insbesondere in Innenstädten, Dorfzentren oder verdichteten Quartieren besteht oft nur begrenzt die Möglichkeit, an einem geschädigten Objekt Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser oder vor den Folgen von Starkregenereignissen zu ergreifen.

Zudem wäre es nicht im Sinne eines resilienten und klimaangepassten Handelns, nur den Wiederaufbau der Gebäude und der Infrastruktur in den Kommunen zu betreiben, ohne zu prüfen, ob nicht auch Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor künftigen Starkregen- und Hochwassergefahren in Betracht kommen.

>> Andernfalls würde der wesentliche Grundsatz der Nummer 7.6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen außer Acht gelassen. Denn danach sind „bauliche Maßnahmen […] so auszuführen, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasserereignis reduziert oder vermieden werden."

Diese präventiven unmittelbar vor den geschädigten Bereichen verorteten investiven Maßnahmen sollen eine größere Schutzwirkung im Vergleich zu Einzelmaßnahmen an den Gebäuden ermöglichen.

Sofern es sich nicht um die Sanierung oder Wiederherstellung einer bereits bestehenden Infrastruktur handelt, ist für eine **Bewilligung** der nachfolgend genannten Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Wiederaufbaus **erforderlich**, dass diese als so genannte **„no-regret"-Maßnahmen** eingeordnet werden können.

Diese Maßnahmen sind aufgrund einer hydrologischen Verbesserung (ohne negative hydrologische/hydraulische Effekte auf Unterlieger) im Grundsatz bereits unter den derzeitigen klimatischen Bedingungen ökonomisch, ökologisch und sozial sinnvoll - unabhängig von der weiteren Entwicklung des Klimawandels.

Hierzu zählen für den Bereich der Wasserwirtschaft unter anderem Maßnahmen mit folgenden Eigenschaften:

- Rückhalt und Verminderung des Oberflächenabflusses

- Aufweitung von Gewässerkorridoren und Schaffung von (Ersatz-)Auen bei Fließgewässern, sofern gesichert ist, dass der ökologische Zustand auch bei Niedrigwasser nicht verschlechtert, bestenfalls sogar verbessert wird.

Auch wenn eine Maßnahme im Grundsatz als „no-regret"-Maßnahme klassifiziert wird, können sich im Einzelfall negative Auswirkungen für einzelne Schutzgüter ergeben.

>> Eine grobe Einschätzung der beabsichtigten Maßnahmen durch die für die wasserrechtliche Genehmigung zuständige Behörde in Bezug auf ihre wasserwirtschaftlichen Belange ist daher in jedem Fall erforderlich.

Unter dieser Prämisse kann in Bezug auf präventiven Hochwasser- und Starkregenschutz eine Förderung nach Nummer 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen in folgenden Fällen ausgesprochen werden:

1.1 Investive Maßnahmen

a) Ausgaben zur Sicherung und Wiederherstellung von Hochwasserschäden an vorhandenen Hochwasserschutzbauwerken von Gemeinden, einschließlich der Vorarbeiten; dies umfasst wasserbauliche Hochwasserschutzmaßnahmen wie die Wiederherstellung von Deichen, Hochwasserschutzmauern oder Spundwänden einschließlich der dazugehörenden Verblendungsmaßnahmen sowie mobile Hochwasserschutzsysteme,

b) Ausgaben für den Rückbau und den Ersatz von beschädigten Hochwasserschutzanlagen an einer anderen Stelle, sofern die Verbesserung der Hochwasserschutzfunktion in einem Hochwasserschutzkonzept (HWSK) nachgewiesen wurde,

c) Ausgaben für mobile Hochwasserschutzsysteme und andere auch versenkbare Konstruktionen im öffentlichen Raum in unmittelbar vom Hochwasserereignis betroffenen Siedlungsbereichen, um in eng bebauten Lagen mit durchlaufenden Fließgewässern den Schutz der Bebauung vor zukünftigen Hochwasserereignissen zu erhöhen,

d) Rückbau von baulichen Anlagen und Engstellen in unmittelbar vom Hochwasserereignis betroffenen Siedlungsbereichen, um durch eine Entschärfung der Situation den Wasserabfluss zu verbessern und somit eine unmittelbare Schädigung künftig zu vermeiden,

e) Rückbau und Ersatzneubau von geschädigten Infrastruktureinrichtungen, insbesondere von geschädigten Brücken, sofern damit durch Erweiterung des Querschnitts nachweislich der Schutz von gewässeraufwärts unmittelbar angrenzenden im Wiederaufbau befindlichen Siedlungsbereichen erheblich erhöht wird,

f) Umsetzung der Maßnahmen aus Hochwasserschutzkonzepten oder kommunalen Handlungskonzepten zum Starkregenrisikomanagement wie die Aktivierung und/oder Vergrößerung des Speichervermögens vorhandener Bodenvertiefungen und Senken oder von Regenrückhaltebecken sowie anderer dezentraler Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen, sofern dies nachweislich die eingetretene Schädigung eines unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereichs zukünftig erheblich reduziert,

g) Gewässerentwicklung und Wiederherstellung des Abflussprofils mit dem Ziel einer verbesserten Rückhaltung im Gewässer zur Verminderung der Gefährdung des bebauten Bereichs durch Hochwasser, sofern dies nachweislich die Wiederholung einer eingetretenen Schädigung eines unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereichs zukünftig erheblich reduziert. Auch die ökologische Gewässerentwicklung oder eine bessere Gewässerdurchgängigkeit kann zum Beispiel bei Gewässeraufweitungen oder Rückbau von Querbauwerken Teil der Präventionsmaßnahme sein (ökologischer Hochwasserschutz).

h) Maßnahmen zur verbesserten Retention von Starkregen und Wasserabfluss im Zusammenhang mit im Wiederaufbau befindlichen Bauwerken und Grundstücken kommunaler Infrastruktur. (Dachbegrünung, Rigolensysteme etc.).

1.2 Konzeptionelle Maßnahmen

Die Förderung konzeptioneller Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes erfolgt im Rahmen des Wiederaufbaus nur mit konkretem Raumbezug auf geschädigte verdichtete Bereiche wie Innenstädte, Dorfkerne, Stadtquartiere mit einem hohen Anteil an Mehrfamilienhäusern etc.

Dies umfasst nur solche Konzepte, Gutachten und Planungen, die geeignete Maßnahmen für einen solchen tatsächlich geschädigten räumlich abgegrenzten Bereich vorschlagen (inklusive Umsetzungsplanung).

Dabei sind auch überörtliche Einflüsse und Schutzpotenziale zu berücksichtigen, damit sich die Wiederaufbaumaßnahmen mit einzugsgebietsweiten Betrachtungen (zum Beispiel Planung eines einzugsgebietsweiten Hochwasserschutzkonzeptes) verknüpfen lassen (abgestimmte Wirkung der Maßnahmen).

Die Aufstellung von großräumigen Starkregen- und Hochwasserschutzkonzepten (zum Beispiel für ein gesamtes Flusseinzugsgebiet oder ein Gemeinde- oder Stadtteilgebiet) ist aufgrund der fehlenden Abgrenzbarkeit auf tatsächlich geschädigte Bereiche in der Regel nicht nach Nummer 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen förderfähig.

1.3 Gebietskulisse

Sowohl die Förderung konzeptioneller Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes als auch die Förderung präventiver Investitionsmaßnahmen zum künftigen Schutz vor Hochwasser und Starkregen erfolgt im Rahmen des Wiederaufbaus nur mit konkretem Raumbezug auf unmittelbar angrenzende Siedlungsbereiche, die im Rahmen des Starkregen- und Hochwasserereignisses vom Juli 2021 tatsächlich geschädigt wurden.

Unter dem konkreten Raumbezug hinsichtlich „eines unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiches“ werden geschädigte verdichtete Bereiche wie Innenstädte, Dorfkerne, Siedlungen oder Stadtquartiere mit einem hohen Anteil von Mehrfamilienhäusern verstanden.

2. Verfahren zur Aufnahme in den kommunalen Wiederaufbauplan

In der Gebietskulisse liegende Präventionsmaßnahmen zum Starkregen- und Hochwasserschutz und die dazu erforderlichen Konzeptionen können im Rahmen des regulären Antragsverfahrens über das Portal „wiederaufbau.nrw“ oder über einen Änderungsantrag bei den Bezirksregierungen als zuständige Bewilligungsbehörde beantragt werden.

Doppelförderungen sind ausgeschlossen:

Nicht förderfähig sind daher Maßnahmen, die bauliche Veränderungen an bereits mit Mitteln des Wiederaufbaus sanierten Infrastrukturen zur Folge haben (zum Beispiel keine Förderung eines nachträglichen Einbaus von Retentionskörpern in bereits mit Mitteln des Wiederaufbaus wiederhergestellten Verkehrsflächen). Dies gilt nicht für bereits im Wiederaufbauplan (WAP) beantragte Interimslösungen.

Die Prüfung der Förderfähigkeit und des Mittelbedarfes erfolgt wie bei anderen Maßnahmen im Wiederaufbau durch Plausibilität der Angaben zur Maßnahmenausführung und den kausalen Zusammenhang zum Flutereignis - auch ohne Vorlage einer detaillierten Planung im Grundantrag.

Im Gegensatz zur Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagent und Wasserrahmenrichtlinie[2] ist für die Bewilligung einer Maßnahme im Wiederaufbau die Vorlage der wasserrechtlichen Genehmigungen keine zwingende Fördervoraussetzung.

Die Umsetzung der Maßnahmen und erforderliche wasserrechtliche Zulassungen richten sich unabhängig vom Förderzugang nach den bundesrechtlichen Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz und ergänzenden Regelungen im Landesrecht - insbesondere dem Landeswassergesetz. Durch die Auszahlung von 30 % der veranschlagten Mittel bei Einreichung des Projektdatenblattes können die die Antragstellenden auch erst nach Bewilligung in die konkrete Planung der Maßnahme bis zur Genehmigungsreife einsteigen.

2.1 Erforderliche Unterlagen und Erläuterungen

Die beantragte Hochwasserschutz- und Starkregenpräventionsmaßnahme ist möglichst konkret in ihrer Ausführung und in ihrer Wirkung zu beschreiben.

Es ist zwingend erforderlich, mit dem Antrag einen abgegrenzten, verdichtet bebauten, tatsächlich geschädigten Bereich im Sinne der dargestellten Gebietskulisse zu definieren, auf den die Wirkung der Maßnahme ausgerichtet ist.

Es ist darzulegen, dass in dem Bereich ohne die Umsetzung dieser Maßnahme bei einem Hochwasserereignis wieder große Schäden zu erwarten sind.

Die Maßnahme kann innerhalb des Bereiches liegen oder außerhalb, sofern dies aufgrund der baulichen oder topografischen Situation erforderlich ist und im angrenzenden räumlichen Zusammenhang steht. Dieses ist im Einzelfall herzuleiten und zu begründen.

Im Rahmen der Vorprüfung muss die Zuordnung und Wirksamkeit der Maßnahme auf einen tatsächlich durch Flutschäden betroffenen Bereich plausibilisiert werden.

[2] https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=16335 | Recht.NRW

2.2 Bestätigung der zuständigen Wasserbehörde

Zur Antragstellung ist die zuständige Wasserbehörde in jedem Fall zu beteiligen. Die Wasserbehörde bestätigt (oder verneint) in einer Stellungnahme die Sinnhaftigkeit der Maßnahme und die Wirksamkeit auf den durch die Antragstellenden definierten Siedlungsbereich, zum Beispiel durch den Verweis auf ein bestehendes abgestimmtes Hochwasserschutzkonzept oder eine fachliche Aussage zur Wirksamkeit und Machbarkeit der geplanten Maßnahme.

Auch für Maßnahmen ohne direkten Eingriff an Gewässern, wie beispielsweise die Vergrößerung von Regenwasserrückhalteeinrichtungen, ist eine Beteiligung der Wasserbehörde erforderlich.

3. Informations- und Beratungsmöglichkeiten

Es ist anzuraten, die Förderung von Maßnahmen des Wiederaufbaus und des Hochwasser- und/oder Starkregenschutzes möglichst gut miteinander zu verzahnen.

Bei der Planung und Beantragung vom Maßnahmen an Gewässern ist es empfehlenswert, diese im Vorfeld mit anderen Fördermittelgebern abzustimmen, um eine erforderliche Abgrenzung der unterschiedlichen Maßnahmen sicher zu stellen.

Nutzen Sie dafür auch die folgenden Beratungsangebote:

>> **Bezirksregierungen**:
- Regierungsbezirk Köln: wiederaufbau-kommunen@brk.nrw.de
- Regierungsbezirk Düsseldorf: wiederaufbau-kommunen@brd.nrw.de
- Regierungsbezirk Arnsberg: wiederaufbau-kommunen@bra.nrw.de

>> **Frageportal zum Wiederaufbau (FAQ)**:
https://wiederaufbau-fragen-infrastruktur.nrw/

>> **Kommunal Agentur Nordrhein-Westfalen**:
Umfassendes Beratungsangebot zum Hochwasser- und Überflutungsschutz im Rahmen des Projekts „Zukunftsgewässer“: https://zukunftsgewaesser.nrw/

Impressum

Herausgeber
Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: wiederaufbau@mhkbd.nrw.de
www.mhkbd.nrw

© Januar 2024 / MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbd.nrw